



## Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-34/2026

Fachbereich	Zentrale Verwaltung und Finanzen
Federführendes Amt	Sekretariat des Bürgermeisters
Sachbearbeiter	Stefanie Kropp
Datum	04.02.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Kiedrich	30.03.2026	beschließend
Gemeindevertretung der Gemeinde Kiedrich	16.04.2026	beschließend

### Betreff:

**Beschluss über das Bilden von Ausschüssen, die Anzahl der Mitglieder, sowie Entscheidung über die Besetzung gem. § 62 Abs. 2 HGO im Benennungsverfahren**

### Beschlussvorschlag:

- I. Es werden für die Wahlperiode 2026/2031 folgende Fachausschüsse gebildet:
  1. Haupt- und Finanzausschuss zuzüglich der Themenfelder Kultur, Touristik und Weinbau
  2. Umwelt-, Planungs- und Bauausschuss
  3. Familien-, Jugend-, Sport- und Sozialausschuss
- II. Die Mitgliederzahl in den Ausschüssen beträgt 7 (sieben).
- III. Die Ausschussbesetzung erfolgt gem. § 62 Abs. 2 HGO in Verbindung mit § 30 Abs. 1 der Geschäftsordnung im Benennungsverfahren.

### Begründung:

Die Gemeindevertretung kann die Ausschussmitglieder gem. § 62 Abs. 2 HGO entweder wählen oder im Benennungsverfahren nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen bestimmen. Die Besetzung im Benennungsverfahren ist zwischenzeitlich in Hessen der Regelfall und auch dringend zu empfehlen ist, da hier eine flexiblere Umbenennung und Vertretung möglich ist.

Die Gemeindevertretung kann die Ausschussmitglieder entweder mittels Wahl oder nach § 62 Abs. 2 HGO im Benennungsverfahren von den Fraktionen bestimmen lassen. Sofern sie sich nicht in der Hauptsatzung bereits unnötig festgelegt hat, kann sie frei entscheiden, ob sie alle oder einzelne Ausschüsse in dem einen oder anderen Verfahren besetzt. Die Wahl erfolgt im Verhältniswahlverfahren, weil mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen sind, § 55 Abs. 1 Satz 1 HGO. Die Wahlleitung obliegt dem vorsitzenden Mitglied der Gemeindevertretung, § 55 Abs. 4 Satz 2 HGO. Die Wahl findet schriftlich und geheim statt aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Gemeindevertretung, § 55 Abs. 3 HGO.

Die Fraktionen haben die Namen ihrer Ausschussmitglieder der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung schriftlich mitzuteilen, da diese oder dieser zur konstituierenden Sitzung der

Ausschüsse einlädt (§ 62 Abs. 2 HGO). Bei der Benennung der Ausschussmitglieder können auch fraktionsfremde Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter Berücksichtigung finden. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung gibt der Gemeindevertretung die Zusammensetzung der Ausschüsse schriftlich bekannt. Haben sich die Ausschüsse konstituiert, müssen die Fraktionen ihre Vertreterinnen oder Vertreter auch dem Ausschussvorsitzenden mitteilen.

Steinmacher  
Bürgermeister